

Richtlinien

zur Förderung von Regenwasserspeicheranlagen

in der

Verbandsgemeinde Wörrstadt

vom 05. November 2001

Vorbemerkungen

Die Verbandsgemeinde Wörrstadt will aufgrund der zunehmenden Versiegelung der Landschaft und steigenden Verknappung unbelasteter Trinkwasservorräte durch die Gewährung eines Zuschusses für den Bau von Regenwasserspeicheranlagen (Zisternen) zur ökologisch sinnvollen Nutzung von Regenwasser einen Beitrag leisten.

Mit der Gewährung eines Zuschusses soll den Grundstückseigentümern der Anreiz dafür geschaffen werden, bauliche Maßnahmen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser durchzuführen.

Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung der Verbandsgemeinde, ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

§ 1 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Herstellung von unterirdisch, oberirdisch und innerhalb von Gebäuden eingebauten Regenwasserspeicheranlagen mit fest installiertem Zulauf, die das von den Dachflächen ablaufende Regenwasser sammeln und zur Brauchwassernutzung (WC-Spülung, Waschmaschine etc.) oder für die Beregnung der Gärten sowie zum Auffüllen von Teichanlagen zur Verfügung stellen.

§ 2 Höhe der Förderung

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wird auf Antrag die Herstellung einer Regenwasserspeicheranlage ab einer Größe von 2cbm mit 50,- € je cbm Fassungsvermögen gefördert. Die maximale Förderung beträgt 400,- €.

§ 3 Förderungsberechtigte

Ein Zuschussantrag kann von privaten Grundstückseigentümern gestellt werden, die eine Regenwasserspeicheranlage bauen und deren Grundstück im Bereich der Verbandsgemeinde Wörrstadt liegt. Die Antragsteller müssen sich verpflichten, die Anlage auf die Dauer von 10 Jahren zu erhalten und zu nutzen.

§ 4 Antragsverfahren

Zuschussanträge sind schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wörrstadt einzureichen. Dem Antrag beizufügen sind die genaue Bezeichnung des Grundstücks (Gemarkung, Flur, Parzelle, Straße), ein Lageplan mit eingezeichneter Regenwasserspeicheranlage, Angaben zum Volumen sowie die Bankverbindung. Der Antrag ist vor Beginn der Arbeiten zu stellen. Über die Gewährung des Zuschusses entscheidet die Verbandsgemeindeverwaltung Wörrstadt nach Abnahme der Anlage durch einen Mitarbeiter.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01. Januar 2002 in Kraft.

Wörrstadt, den 05. November 2001



Seebald
Bürgermeister

